



Satzung

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein Dornholzhausen/Ts. 1918 e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Homburg v. d. Höhe und ist im Vereinsregister bei dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e. V. und seinen zuständigen Verbänden.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen, sowie die Förderung der Jugend und der damit verbundenen Aktivitäten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Homburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Kinder (unter 14 Jahre),
 - b) Jugendliche (von 14 bis 18 Jahre),
 - c) Erwachsene (aktive Mitglieder),
 - d) Erwachsene (passive Mitglieder),
 - e) Ehrenmitglieder.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Antragstellers. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

TURNVEREIN DORNHOLZHAUSEN/TS. 1918 E.V.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen rechtzeitig zu entrichten sowie die Anordnungen des Gesamtvorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.
- (6) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge und Gebühren teilzunehmen. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Ausnahmen aus sozialen bzw. wirtschaftlichen Gründen werden je Aufnahmeantrag vom Vorstand beschlossen.
- (7) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Das Ehrenmitglied erhält darüber eine Urkunde.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung aus der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss schriftlich (Brief oder E-Mail) erklärt werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Quartals erfolgen, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - a) wenn ein Mitglied, trotz schriftlicher zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist,
 - b) wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren. Zusatzbeiträge und Umlagen werden bei Bedarf erhoben.
- (2) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Zusatzbeiträge für neue Angebote werden vom Gesamtvorstand vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung festgelegt.
- (4) Ehrenmitglieder, Gesamtvorstand und Übungsleiter sind von der Zahlung von Beiträgen und Gebühren befreit.
- (5) Zusatzbeiträge können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- (6) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.

TURNVEREIN DORNHOLZHAUSEN/TS. 1918 E.V.

- (7) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Zusatzbeiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Umlagen werden nach vorheriger schriftlicher Ankündigung möglichst im Bankeinzugsverfahren eingezogen.
- (8) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- (9) Weist das Konto eines Mitgliedes zum Zeitpunkt der Abbuchung keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehenden Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein dem Verein genanntes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Platz-, Hallen- bzw. Hausordnungen sowie sonstige Ordnungen sind zu beachten.
- (3) Mitglieder, die noch nicht volljährig sind, haben kein Stimm- und kein Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder personensorgeberechtigte Elternteile bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern steht das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen zu.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- (5) Anträge zur Satzungsänderung müssen dem Gesamtvorstand mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) der erweiterte Vorstand,
 - c) die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) dem Schriftführer,
 - c) dem stellvertretenden Kassenwart,
 - d) dem Sportwart,
 - e) der Frauenwartin,
 - f) dem Kinderturnwart,

TURNVEREIN DORNHOLZHAUSEN/TS. 1918 E.V.

- g) dem Jugendwart,
 - h) dem Wanderwart,
 - i) dem Gerätewart,
 - j) dem ersten Beisitzer,
 - k) dem zweiten Beisitzer,
 - l) dem dritten Beisitzer,
 - m) dem vierten Beisitzer.
- (4) Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder regelt eine Geschäftsordnung.
- (5) Sitzungen der Vorstände erfolgen bei Bedarf, jedoch mindestens dreimal im Jahr. Alle Beschlüsse der Vorstände werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Es ist ein Protokoll zu führen.
- (6) Alle Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- a) In ungeraden Jahren werden die Vorstandsmitglieder zu
 - (1) a Vorsitzender,
 - (3) b Schriftführer,
 - (3) c Stellvertretender Kassenwart,
 - (3) f Kinderturnwart,
 - (3) h Wanderwart,
 - (3) j Erster Beisitzer
 - (3) l Dritter Beisitzerneu gewählt.
 - b) In geraden Jahren werden die Vorstandsmitglieder
 - (1) b Stellvertretender Vorsitzender,
 - (1) c Kassenwart,
 - (3) d Sportwart,
 - (3) e Frauenwartin,
 - (3) g Jugendwart,
 - (3) i Gerätewart,
 - (3) k Zweiter Beisitzer
 - (3) m Vierter Beisitzerneu gewählt.
- (7) Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Gesamtvorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Die Ergänzung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (8) Bei Bedarf kann der erweiterte Vorstand vergrößert oder verkleinert werden.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Abteilungen,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Zusatzbeiträge und Umlagen gemäß §5,
 - d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - e) Wahl der Kassenprüfer,

TURNVEREIN DORNHOLZHAUSEN/TS. 1918 E.V.

- f) Beschlussfassung über Änderung der Satzung (sofern Änderungen die Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt),
- g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
- h) Auflösung des Vereins,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines Jahres, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Die Einladung mit Tagesordnung muss spätestens vier Wochen vor der Versammlung abgeschickt worden sein.
- (2) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand bei zwingenden Gründen einberufen oder wenn ein Zehntel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragen.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem vom Gesamtvorstand bestimmten Mitglied geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (4) Wahlen der Vorstandsmitglieder müssen bei zwei oder mehreren Vorschlägen geheim erfolgen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§12 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer neu gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein.
- (3) Sie haben das Recht die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

§13 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

TURNVEREIN DORNHOLZHAUSEN/TS. 1918 E.V.

- (1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung,
 - Verarbeitung,
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten,
 - Löschung seiner Daten bei Austritt nach durchgeführtem Jahresabschluss und dessen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.

§15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08. März 2018 beschlossen.

Unterschriften

Vorsitzender:

Stellvertretender Vorsitzender:

Kassenwart: